

**I. Nachtragshaushaltssatzung  
des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan mit Beschluss vom xx.xx.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung vom 28.10.2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	<b>die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachtrag festgesetzt auf EUR</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	
<b>in Ergebnisplan</b>				
Erträge	1.944.000	140.000		2.084.000
Aufwendungen	1.944.000	140.000		2.084.000
<b>im Finanzplan</b>				
Einzahlungen	1.887.000	140.000		2.027.000
Auszahlungen	1.896.000	140.000		2.036.000

Es bleiben unverändert

der Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 0,- EUR

der Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16.000,- EUR

sowie

der Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR

der Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0,- EUR

§ 2

Unverändert werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

-2-

### § 3

Unverändert werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

### § 4

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

### § 5

Die Verbandsumlage wird von bisher 687.000,- € um 140.000,-€ erhöht und somit auf 827.000,- € festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 534.222,- €, auf die Stadt Haan 292.778,- €.

### § 6

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag, wann ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO als erheblich gilt, wird nicht geändert.

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag, wann über- und außerplanmäßige Aufwendungen als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO gelten, wird nicht geändert.

### § 7

Die bisher festgelegten Bewirtschaftungsregeln gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden nicht geändert.

Aufgestellt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW

gez. Thomas Willms  
Verwaltungsleiter

Bestätigt gemäß § 80 Abs. 1 GO NRW

gez. Dr. Claus Pommer  
Verbandsvorsteher

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Nachtragssatzung ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom .....angezeigt und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom.....erteilt worden.

Entsprechend § 80 Abs. 6 GO NRW, wird die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses beim VHS Zweckverband Hilden-Haan im Weiterbildungszentrum Altes Helmholtz, Gerresheimer Str. 20, in Hilden zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses verfügbar gehalten.